

Satzung

des Tennisclub 1975 Mittenaar e.V.

§1 Name des Vereins

Aufgrund der konstituierenden Sitzung am 03.06.1975, sowie des Gründungsprotokolls vom gleichen Tag wurde dem Verein der Name „Tennis-Club 1975 Mittenaar“ gegeben.

§2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 35756 Mittenaar-Offenbach. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Tennisverband e.V.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen (Vereinsregisternummer 3312).

§3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Tennissports und verwandter Sportarten, durch deren Förderung und Pflege unter Ausschluss von parteipolitischen, beruflichen, rassistischen, militärischen und religiösen Gesichtspunkten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Dienstleistungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge sowie deren Zahlungsweisen und Fälligkeiten werden durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ergänzt diese Vereinsatzung und kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen der Beitragsordnung werden per E-Mail und durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht.

Jedes Mitglied hat die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und deren Zahlungsweisen und Fälligkeiten zu leisten.

2. Soweit nicht anders beschlossen, werden die zu entrichteten Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei der Aufnahme in den Verein eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos ist zu sorgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des

Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Handynummer mitzuteilen.

Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Sind die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit, aus Gründen die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verein ist in diesem Fall berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

3. Aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gemäß der Beitragsordnung zu Dienstleistungen (Clubhausdienst und andere Arbeitsstunden) verpflichtet.

4. Für besondere Maßnahmen kann vom Verein zusätzlich ein Sonderbeitrag (Umlage) erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden.

Der Beitrag kann für Baumaßnahmen des Vereins und zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden. Der Sonderbeitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Zahlungsverpflichtungen und Dienstleistungen gemäß der Beitragsordnung in besonderen Fällen aufgrund eines begründeten Antrags zu stunden, zu ermäßigen oder aufgrund eines begründeten Antrages zu erlassen.

6. Bei Bedarf kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrecht

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht gemäß der Beitragsordnung beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitglieder
- b) jugendlichen Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Berechtigung die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vor Beginn des neuen Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.

Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins, ohne Berechtigung die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ein passives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum aktiven Mitglied werden.

Jugendliche Mitglieder sind Nachwuchsmitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Berechtigung die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Aktive und passive Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch **schriftliche Erklärung**, 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres, an den Vorstand des Vereins.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder diese Satzung gröblich verstößt oder trotz wiederholter Mahnung die Beitragszahlung nicht geleistet hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenswart

2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Sportwart
- b) dem Jugendwart
- c) dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
- d) bis zu 3 Beisitzern

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorstand hat über die erforderlichen Geldmittel zur Finanzierung des sportlichen Betriebes uneingeschränktes Verfügungsrecht, in allen sonstigen Angelegenheiten bis zu 5.000,00€.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Überwachung und Organisation des Sportbetriebes und Veranstaltungen,
- d) Repräsentation des Vereins,
- e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
- h) Bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin Belehrungen vorzunehmen, Rügen zu erstellen oder Spielverbote bzw. Platzverbote bis zu 4 Wochen zu verhängen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird (mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Dabei soll abwechselnd die eine Hälfte des Vorstandes, bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Jugendwart

dem Pressewart und

einem Beisitzer

und dann im nächsten Jahr die zweite Hälfte des Vorstands, bestehend aus

dem 2. Vorsitzenden

dem Sportwart

dem Schriftführer und

zwei Beisitzern gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Unter Mitteilung der Tagesordnung ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied, sowie auch jedes Ehrenmitglied ein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- c) den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- d) Genehmigung von Ausgaben außerhalb des sportlichen Betriebes über 5.000,00 Euro,
- e) Beschlussfassung der Beitragsordnung (Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung von Umlagen, Festsetzung von Dienstleistungen, z.B. Arbeitsstunden und Clubhausdienst, sowie Gebührensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie nichtgeleisteter Clubhausdienst),
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
- g) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende,
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

j) Wahl von Kassenprüfern.

4. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt werden. In eigener Sache ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 31. März, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die Mitglieder, durch Aushang im Clubhaus und durch **einmalige** Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittenaar (WiMS) bekannt gemacht. Zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Erstattung der Jahresberichte
- c) Vorlage der Jahresrechnung
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes
- g) Neuwahl der Kassenprüfer
- h) Anträge
- i) Beitragsordnung
- j) Verschiedenes

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mitglieder können Anträge für die Tagesordnung stellen. Sie, sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen. Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, können bis zum Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Vertreter, bei der Wahl des Vorsitzenden soll das älteste anwesende Mitglied die Mitgliederversammlung führen. Ersatzweise ist die Wahl eines anderen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zulässig.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,

vorzeitige Abberufung des Vorstands, oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund bedarf es der Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder. Sind diese nicht erschienen, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Jedoch können die erschienenen Mitglieder beschließen, dass eine solche erneute Mitgliederversammlung unter Verzicht auf eine Einberufungsfrist und aller Formalitäten im sofortigen Anschluss an die erste Versammlung stattfindet. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und die vorzeitige Abberufung des Vorstands, oder einzelner seiner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund bedarf in der weiteren Sitzung in jedem Fall der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorstands, oder dessen vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung erfolgen.

Auf einstimmigen Antrag kann in allen Fällen von geheimer Abstimmung abgesehen werden.

4. Die Beurkundung über die Mitgliederversammlung erfolgt durch Protokoll, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe es schriftlich beantragen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Zu dieser Prüfung sind sie nach Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen oder aber die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Das Verfahren bestimmt sich nach § 15 der Satzung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Mittenaar, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport) zu verwenden hat.

§ 19 Haftpflicht und Ansprüche auf Schadensersatz

1. Der Verein haftet nicht für beim Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfälle, Schäden oder Sachverluste.

2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen des Eigentums des Vereins oder Handlungen, die zu einem Verlust oder Beschädigungen führen, ist von dem Schuldigen Schadenersatz zu leisten.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung, - Bearbeitung, - Verarbeitung, - Übermittlung an Verbände Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Näheres regelt das jedem Mitglied ausgehändigte Informationsblatt zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in Wetzlar/Lahn.

§ 22 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial, Telefon, etc.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festlegen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Die vorstehende Neufassung wurde am 09.02.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der Gründungssatzung vom 03.06.1975 und allen darauffolgende Änderungssatzungen.

Mittenaar, den.....

Tennisclub 1975 Mittenaar e.V.

gez.

Eckhard Hahnenstein,

1.Vorsitzender

gez.

Jörg Göbel

2. Vorsitzender